

RS OGH 1996/8/20 10Ob2326/96y, 9Ob87/09y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1996

Norm

EheG §66

Rechtssatz

Der nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessene Unterhalt muss für die Deckung der angemessenen Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten ausreichen, wobei sich die Angemessenheit nach den Lebensverhältnissen (dem Lebensstandard) beider Ehegatten richtet. Angemessen sind alle Bedürfnisse, die im Rahmen der Lebensverhältnisse über die Existenzerhaltung hinaus ein lebenswertes Dasein ermöglichen; dafür sind zwar in erster Linie die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten maßgebend, der jedoch aufgrund der ehelichen Lebensgemeinschaft auch Anspruch auf angemessene Teilhabe am Lebenszuschnitt des Partners hat und nicht etwa auf seine individuelle Genügsamkeit verwiesen werden darf. Wesentlicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist der der Scheidung.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 2326/96y
Entscheidungstext OGH 20.08.1996 10 Ob 2326/96y
- 9 Ob 87/09y
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 9 Ob 87/09y
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106164

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>